

2 Das Verbraucherleitbild: Der Konsument aus Sicht der Legislative und Jurisdiktion

Die Zielsetzungen der deutschen und der europäischen Lebensmittelvorschriften sind identisch: Der Verbraucher soll in erster Linie vor Gesundheitsschäden durch Lebensmittel und vor einer Irreführung durch die Anbieter geschützt werden. Allerdings divergieren die Auffassungen über die Verwirklichung und Konkretisierung der gemeinsamen Schutzzwecke teilweise immer noch. Mit fortschreitendem Bestehen der Europäischen Union mussten die Rechtsvorschriften auf deutscher Seite immer wieder den Europäischen Vorgaben angepasst werden, wodurch einige besonders restriktive Vorschriften des deutschen Lebensmittelrechts unwirksam wurden.

Obwohl europäische Vorgaben das deutsche Lebensmittelrecht prägen, waren sich deutsche Richter und ihre Kollegen des Europäischen Gerichtshofs lange Zeit uneins darüber, welches Verbraucherleitbild bei der Bewertung einzelner Tatbestände zugrunde liegt. Inzwischen orientieren sich auch die deutschen Richter weitgehend am Verbraucherleitbild des Europäischen Gerichtshofs. Beispielhaft stellte das OLG Nürnberg in seinem Urteil vom 28.12.1999 (3 U 2355/99) fest, dass eine irreführende Werbung für Lebensmittel gemäß § 17 I Nr. 5b LMBG am Kriterium des europäischen Verbraucherleitbildes zu messen sei.

Im nachfolgenden Abschnitt erfolgt eine Betrachtung des Verbraucherleitbildes des Europäischen Gerichtshofs unter Berücksichtigung der lange Zeit in Deutschland üblichen Vorstellungen. Dem besseren Verständnis dient jeweils ein kurzer Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die gesetzlichen Vorgaben in Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft.

2.1 Deutsches Lebensmittelrecht und das deutsche Verbraucherleitbild

2.1.1 Deutsches Lebensmittelrecht

Ohne dass es in den Vorschriften selbst kenntlich wird, sind die deutschen Rechtsnormen bereits erheblich von gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben beeinflusst. Viele nationale lebensmittelrechtliche Bestimmungen wurden in Umsetzung entsprechender EG-Richtlinien erlassen (STREINZ, 1993), wobei es im Rahmen der Verwirklichung des gemeinsamen Marktes teilweise zu deutlichen Aufweichungen der als besonders streng geltenden deutschen Lebensmittelbestimmungen gekommen ist.

Das deutsche Lebensmittelrecht bildet „ein kaum noch überschaubares System von Gesetzen, Verordnungen und Leitlinien“ (BORRMANN und MICHAELIS, 1990). Aus diesem Grund erfolgt auch keine vollständige Darstellung, lediglich einige der wichtigsten Vorschriften werden kurz aufgeführt.

Allen Vorschriften vorangestellt ist das **Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG, 2001)**, dessen zwei wichtigsten Zielsetzungen nach HAHN und MUERMANN (1987) der Schutz des Verbrauchers vor möglichen Gesundheitsschäden sowie der Schutz der Allgemeinheit vor Täuschung und Irreführung bilden.

In den die Gesundheitsvorsorge betreffenden Paragraphen (§§ 8 – 15) finden sich sowohl Regelungen über die Verwendung von Zusatzstoffen, über die Bestrahlung von Lebensmitteln und über Stoffe, die als Rückstände im Lebensmittel auftreten können (Pflanzenschutz- und sonstige Mittel, Stoffe mit pharmakologischer Wirkung) als auch Ermächtigungen für weitergehende Vorschriften. Nach Paragraph 8 dürfen Stoffe, deren Verzehr geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen, nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Die dem Täuschungs- und Irreführungsschutz dienenden Paragraphen 15 – 19 enthalten grundlegende Regeln zur Werbung und Kennzeichnung, eine Ermächtigung für weitere Vorschriften, sowie ein Verkehrsverbot für zum Verzehr ungeeignete Lebensmittel.

Die weiteren Rechtsvorschriften des deutschen Lebensmittelrechts untergliedern sich in a) Vorschriften, die auf den Bestimmungen und Ermächtigungen des LMBG beruhen und b) Vorschriften, die primär einer anderen Zielsetzung dienen, aber sich ebenfalls mit der Herstellung, Zusammensetzung, Bezeichnung, Verpackung und Kennzeichnung von Lebensmitteln befassen. Zur zweiten Gruppe von Rechtsnormen, den sogenannten Nebengesetzen, gehören beispielsweise Normen, die in erster Linie Erzeugung, Qualität und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Standardisierung fördern. Hierzu zählen das Handelsklassengesetz, Vermarktungsnormen der EU sowie Standardisierungsregelungen, zum Beispiel für Butter und Käse. Daneben finden sich weitere Vorschriften, die sich auf den Verkehr mit Lebensmitteln auswirken, unter anderem im Eichgesetz, im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und im Produkthaftungsgesetz. Nur die zwei letztgenannten gehören in den Bereich des Zivilrechts, die anderen regeln als Offizialrecht den Schutz des Rechtsunterworfenen durch den Staat.

Die Vorschriften lassen sich weiterhin in horizontale und vertikale Verordnungen gliedern. Während sich horizontale Vorschriften an eine Vielzahl von Erzeugnissen auf vergleichbarem Produktionsniveau richten, beziehen sich vertikale Regelungen auf eine bestimmte Produktgattung entlang der Kette vom Hersteller zum Verbraucher.

2.1.1.1 Horizontale Verordnungen auf Basis des LMBG

Eine auf dem LMBG beruhende horizontale Verordnung stellt die **Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV, 2001)** dar, die für im Inland in den Verkehr gebrachte Fertigverpackungen gilt und deren Grundkennzeichnung regelt, wobei spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung

bestimmter Produkte aufgrund anderer Verordnungen durch die LMKV, gemäß dem Grundsatz Spezialnorm geht vor Generalnorm, unberührt bleiben.

Folgende Kennzeichnungselemente sind gemäß LMKV vorgeschrieben:

- die Verkehrsbezeichnung
- das Verzeichnis der Zutaten
- die Mengenkennzeichnung (Menge bestimmter Zutaten oder Zutatenklassen; sogenannte QUID-Regelung)
- das Mindesthaltbarkeits-/Verbrauchsdatum
- der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers, oder eines in der EU niedergelassenen Verkäufers
- der Alkoholgehalt, wenn dieser größer als 1,2 Volumenprozent

Weiterhin sind die Art der Kennzeichnung (zum Beispiel deutlich lesbar, in deutscher oder in einer anderen leicht verständlichen Sprache), die Art der Anbringung (zum Beispiel an gut sichtbarer Stelle) sowie Ausnahmen festgelegt. Ergänzend regelt die **Fertigpackungsverordnung (2000)** die Art und Weise der Füllmengen Kennzeichnung von Fertigpackungen, wonach bei diesen grundsätzlich die Füllmenge nach Gewicht, Volumen, Stückzahl oder in einer anderen Größe anzugeben ist. Die Vorschrift führt neben den von dieser Kennzeichnung ausgenommenen Verkaufsformen zulässige Abweichungen von der angegebenen Nennfüllmenge auf. Nach der **Los-Kennzeichnungsverordnung (LKV, 1993)** sind zudem alle Verkaufseinheiten, die unter praktisch den gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt und verpackt wurden, mit einer einheitlichen Losangabe zu versehen.

Eine weitere, die Kennzeichnung betreffende Verordnung bildet die **Nährwert-Kennzeichnungsverordnung (NKV, 1999)**, die vorschreibt, wie die Angaben zum Nährwert eines Lebensmittels beschaffen sein müssen, wobei keine prinzipielle Verpflichtung besteht, Angaben zum Nährwert zu machen. Des weiteren ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Bezeichnungen und Angaben, die eine schlankmachende Wirkung des Lebensmittels vermuten lassen, verwendet werden dürfen.

Die **Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diät-VO, 2001)** behandelt die Definition und den Verkehr mit diätetischen Lebensmitteln. Sie setzt für die Kennzeichnung dieser Lebensmittel strengere Maßstäbe als die LMKV, insbesondere auch für Zusatzstoffe, für die zudem besondere Verwendungsvorschriften gelten. Weitere spezielle Anforderungen an die verschiedenen Produktgruppen werden geregelt.

Die Kennzeichnung von Zusatzstoffen, sowie ihre Zulassung wird in der **Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuIV, 2000)** geregelt, in deren Anlagen allgemeine und speziell zugelassene Zusatzstoffe aufgeführt sind. Allgemeine und spezielle Reinheitsanforderungen für das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen sowie notwendige Angaben für die Kennzeichnung finden sich in

der **Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV, 2001)**. Während im Lebensmittelrecht in der Regel der Grundsatz gilt, es ist alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist („Missbrauchprinzip“), gilt für die Zusatzstoffregelungen im umgekehrten Sinne, es ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist („Verbotsprinzip“) (GELDERN, 1988).

Während die LMKV, die Fertigpackungsverordnung, die Los-Kennzeichnungs-Verordnung und die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung vor allem die Information des Verbrauchers sicherstellen, enthalten die Diät-Verordnung und die Vorschriften über Zusatzstoffe auch Regelungen, die Gesundheitsgefährdungen ausschließen sollen.

2.1.1.2 Horizontale Rechtsnormen außerhalb des LMBG

Das **Eichgesetz (2001)** definiert unter anderem den Begriff der Fertigpackung. Die **Preisangabenverordnung (PAngV, 2000)** verpflichtet den Handel zur Auszeichnung des End- sowie Grundpreises durch Preisschilder oder Beschriftung auf der Ware.

Das **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, 2000)** richtet sich ebenfalls an die Hersteller und Vertreiber von Lebensmitteln, die laut § 3 UWG dann auf Unterlassung von Angaben in Anspruch genommen werden können, wenn sie im geschäftlichen Verkehr irreführende Hinweise bezüglich der Beschaffenheit, des Ursprungs, der Herstellungsart, des Bezugs oder der Bezugsquelle von Waren oder des Besitzes von Auszeichnungen geben. Dabei sind nach § 5 den in § 3 bezeichneten Angaben auch „bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleichzuachten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.“

Aufgrund des **Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG, 2000)** besteht für den Hersteller oder den Importeur von Lebensmitteln, und wenn diese nicht festgestellt werden können auch für den Händler, eine vom Verschulden unabhängige Haftung (Gefährdungshaftung). Verbraucher, die durch ein Lebensmittel einen Schaden durch Tötung, Körperverletzung oder einer Sachschaden erfahren, müssen daher dem Hersteller kein Verschulden nachweisen (Beweislastumkehr). Gehaftet wird für Konstruktionsfehler, Fabrikationsfehler, Instruktionsfehler, sowie Fehler durch Nichteinhaltung der Produktbeobachtungspflicht. Lediglich Entwicklungsfehler sind von der Haftung ausgeschlossen. Im Gegensatz zum Lebensmittelrecht gehört diese Norm jedoch in den Bereich des Privatrechts.

2.1.1.3 Vertikale Rechtsnormen

Produktbezogene Vorschriften finden sich sowohl in eigenständigen Gesetzen (zum Beispiel Milch- und Margarinegesetz, Fleischhygienegesetz, Geflügelfleischhygienegesetz) als auch in einer Vielzahl von Verordnungen, die entweder auf dem LMBG, den sogenannten Nebengesetzen oder EU-Vorgaben beruhen. Trotz der verschiedene Schwerpunkte der einzelnen Verordnungen lassen sich folgende gemeinsame Merkmale feststellen:

- Es werden Produktgruppen und zum Teil auch Herstellungsverfahren definiert und die wesentlichen Merkmale dieser Erzeugniskategorien festgelegt, in Einzelfällen bis hin zu fast vollständigen Rezepturen. Ziel dieser Regelungen ist die Standardisierung der Produkte und die Verbesserung des Kennzeichnungsschutzes.
- Die Kennzeichnungsvorschriften werden in Ergänzung zur LMKV unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse und speziellen Eigenheiten des jeweiligen Produktes erweitert oder modifiziert.
- Für besonders empfindliche oder besonders wichtige Produkte (zum Beispiel Trinkwasser) werden besonders strenge hygienische Anforderungen an die Herkunft der Rohstoffe, die Verarbeitungsverfahren oder die Qualitätskontrolle gestellt.
- Es werden spezielle produktspezifische Vorschriften für Zusatzstoffe oder zulässige Rückstandsmengen erlassen, die über die Anforderungen der Zusatzstoffzulassungs-VO und der Rückstandshöchstmengen-VO hinausgehen.

Einige Beispiele für vertikale Verordnungen sind:

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| - Fleischhygiene-VO | - Käse-VO |
| - Hackfleisch-VO | - Butter-VO |
| - Geflügelfleischhygiene-VO | - Margarine- und Mischfett-VO |
| - Hühnerei-VO | - VO über Teigwaren |
| - VO über Enteneier | - Konfitüren-VO |
| - Eiprodukte-VO | - Fruchtsaft-VO |
| - Milch-VO | - VO über Honig |
| - VO über Milcherzeugnisse | - VO über Speiseeis |
| - Konsummilch-Kennzeichnungs-VO | - Bier-VO |
| - Milch-Güte-VO | - Trinkwasser-VO |

Horizontale und vertikale Rechtsvorschriften greifen ineinander über und ergänzen einander, wobei horizontale Verordnungen grundsätzlich auf ihre Vereinbarkeit mit den speziellen Anforderungen der vertikalen Vorschriften geprüft werden müssen.

Obwohl die Sicherstellung einer bestimmten Lebensmittelqualität nicht als grundsätzliche Zielsetzung des LMBG zu sehen ist, dienen viele der vertikalen Rechtsnormen als Qualitätsgarantien.

2.1.2 Die Verkehrsauffassung

Im Zusammenhang mit der Qualitätserwartung an ein Lebensmittel ist die Verkehrsauffassung von zentraler Bedeutung. ZIPFEL (1988) versteht sie als „die Auffassung der am Lebensmittelverkehr

beteiligten Kreise über die Beschaffenheit und Zusammensetzung eines Lebensmittels sowie über die Bedeutung und den Aussagewert einer Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung.“ Die Verkehrsauffassung setzt einen Maßstab, der es erlaubt zu beurteilen, ob und in welchem Ausmaß der Tatbestand der Täuschung und der Irreführung gegeben ist. So berücksichtigt der § 17 LMBG in Abs. 1 Nr. 2b (Inverkehrbringen von wertgeminderten Lebensmitteln) *expressis verbis* die Verkehrsauffassung. Aber auch für die übrigen Tatbestände des § 17 stellt die Verkehrsauffassung als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal eine Grundlage der Beurteilung dar.

Die subjektiven Erwartungen der Verbraucher über die Sollbeschaffenheit eines Lebensmittels und über den Aussagewert von Angaben bezeichnet man als *Verbrauchererwartung* (ZIPFEL, 1991). Entsprechend dem Schutzzweck des § 17 LMBG kommt dem Vorstellungsbild des Verbrauchers von den Eigenschaften der Lebensmittel eine erhebliche Bedeutung zu. Nur eine Verkehrsauffassung, welche die Verbrauchererwartung miteinschließt, kann diesem Schutzzweck gerecht werden, weshalb nach ständiger Rechtsprechung des OLG Koblenz die beiden Begriffe im wesentlichen als deckungsgleich anzusehen sind (GLANDIEN, 1994; GRUBE, 1997).

2.1.2.1 Die Verkehrsbezeichnung

Mit der Verkehrsauffassung eng verbunden ist die Verkehrsbezeichnung, denn sie stellt eine erste Grobinformation über das Produkt dar. Wenn für ein Lebensmittel keine in Rechtsvorschriften festgelegte Bezeichnung gegeben ist, gilt die nach allgemeiner Verkehrsauffassung übliche Bezeichnung. Alternativ ist noch eine Beschreibung des Lebensmittels möglich, die es dem Verbraucher ermöglicht, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden (§ 4 (1) LMKV). Auch für Produkte aus anderen Ländern der europäischen Gemeinschaft, die auf den deutschen Markt kamen, musste ursprünglich die Verkehrsbezeichnung entsprechend gewählt werden.

Durch die Ergänzung der LMKV können Produkte inzwischen auch unter den in anderen europäischen Mitgliedstaaten üblichen Bezeichnungen auf den deutschen Markt gelangen. Diese müssen nur dann durch beschreibende Angaben ergänzt werden, wenn der Verbraucher unter Berücksichtigung der in der LMKV vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente nicht in der Lage wäre, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden (§ 4 (2) LMKV). Allerdings gilt: Unterscheidet sich das Lebensmittel im Hinblick auf seine Zusammensetzung oder Herstellung von einem unter der verwendeten Verkehrsbezeichnung bekannten Lebensmittel so stark, dass eine ausreichende Unterrichtung auch mittels beschreibender Angaben nicht möglich ist, so ist eine andere Verkehrsbezeichnung zu wählen (§ 4 (3) LMKV).

Nachfolgend sind noch einmal die in der LMKV aufgeführten Bezeichnungsmöglichkeiten zusammengefasst:

- in Rechtsvorschriften festgelegte Bezeichnungen
- die nach allgemeiner Verkehrsauffassung üblichen Bezeichnungen
- eine Beschreibung des Lebensmittels
- eine Bezeichnung, die für das Lebensmittel in einem anderen Mitgliedstaat der EU üblich ist

2.1.2.2 Ermittlung der Verkehrsauffassung

Die in Rechtsvorschriften festgelegten Bezeichnungen für Lebensmittel sind an bestimmte Voraussetzungen bezüglich der Zusammensetzung und der Eigenschaften der betreffenden Lebensmittel gebunden (zum Beispiel Butter-VO, Fruchtsaft-VO). In diesen Fällen entsprechen die festgelegten Anforderungen an die Zusammensetzung und die Eigenschaften des Lebensmittels der allgemeinen Verkehrsauffassung. Es ergibt sich ein Verkehrsverbot für Produkte, falls diese die rechtsverbindlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, aber unter dieser Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden sollen. Die auf Rechtsvorschriften basierende *normative* Festlegung der Verkehrsauffassung erfolgt nur für einen Teil der Lebensmittel. In der Praxis wird zum Teil auf bereits aufgehobene Rechtssätze zurückgegriffen, wenn diese nicht durch neue ersetzt wurden, aber weiterhin die Vorstellungen der Verbraucherkreise prägen. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine normative Ermittlung der Verkehrsauffassung im eigentlichen Sinne.

Für die meisten Produkte erfolgt eine *faktische Bestimmung* der Verkehrsauffassung. Eine Möglichkeit zu ihrer Ermittlung bildet die Heranziehung der nach §§ 33 und 34 LMBG erarbeiteten Leitsätze des deutschen Lebensmittelbuchs, die Beschreibungen über die Herstellung, die Beschaffenheit oder sonstige Merkmale der einzelnen Lebensmittel enthalten. Da bei der Festlegung der Leitsätze auch Verbrauchervertreter beteiligt sind, werden neben dem redlichen Handelsbrauch und der Meinung von Sachverständigen aus Lebensmittelüberwachung und Wissenschaft auch die berechtigten Verbrauchererwartungen berücksichtigt (HAUSER, 1994b). Dem Trichter dienen sie als vorrangiges Auslegungshilfsmittel.

Liegen für ein Lebensmittel weder gesetzliche Normen noch Leitsätze vor, so bieten die vom Bund für Lebensmittelrecht (BLL) veröffentlichten Richtlinien einen weiteren Anhaltspunkt. Allerdings sind an ihrer Erstellung weder Verbraucher noch Überwachungsbehörden beteiligt. Einzelne Branchen verfügen zudem über eigene Qualitätsnormen und Deklarationsvorschriften (zum Beispiel für verarbeitetes Obst und Gemüse). Sowohl Leitsätze, als auch die Richtlinien der Verbände haben keinen Rechtscharakter, sondern lediglich den Charakter von Gutachten, die als Hilfsmittel zur Ermittlung der Verkehrsauffassung herangezogen werden können.

Gibt es weder rechtsverbindliche noch andere Normen, dann verbleiben als Möglichkeiten zur Feststellung der allgemeinen Verkehrsauffassung noch die Einholung von Sachverständigengutachten (zum Beispiel der Lebensmittelüberwachung), von Auskünften der Fachverbände sowie die Durchführung von Modellversuchen, Marktanalysen und demoskopische Befragungen. Möglich ist auch die Heranziehung von Lehr-, Koch- oder Rezeptbüchern. Unter Umständen entscheiden Gerichte auch aufgrund eigener Sachkunde, wobei der Richter als Teil der betroffenen Verkehrskreise seine eigene Lebenserfahrung mit einfließen lässt (GLANDIEN, 1994).

2.1.3 Rechtspraxis und das Verbraucherleitbild

Durch die Vorgaben der EU sind mit der Zeit Ergänzungen der deutschen Rechtsnormen notwendig geworden, die den ursprünglichen Charakter der Regelwerke verändert haben. Durch die Vorgabe des europäischen Verbraucherleitbildes wandelte sich die Rechtspraxis in Deutschland. Unter anderem erwies sich die ursprünglich in Deutschland übliche Rechtspraxis bei Fragestellungen des § 17 LMBG im Laufe der Zeit als nicht EU-konform. So musste der deutsche Markt im Rahmen der EU auch für Produkte geöffnet werden, die den ursprünglichen Anforderungen in Bezug auf den Täuschungsschutz nicht genügt hätten.

2.1.3.1 Ursprüngliche deutsche Rechtspraxis

„Der weitaus größte Teil der lebensmittelrechtlichen Beanstandungsfälle und gerichtlichen Entscheidungen bezieht sich seit jeher auf Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz vor Täuschung.“ Diese von ECKERT 1977 getroffene Feststellung hat ihre Aktualität nicht verloren. In der ursprünglichen deutschen Rechtspraxis sieht man den Schutz des Verbrauchers vor Täuschung durch eine Bindung der Verkehrsbezeichnung an eine klar definierte Verkehrsauffassung gewährleistet. Bestehen bezüglich der Zusammensetzung eines Lebensmittels keine gesetzlichen Vorgaben und ist damit keine normative Feststellung der Verkehrsauffassung möglich, so wird ausnahmslos in den Leitsätzen und in der Mehrzahl auch in den Richtlinien der Verbände eine Manifestation der Verkehrsauffassung gesehen. Lebensmittel, die in ihrer Zusammensetzung von den gesetzlichen Vorgaben abweichen, dürfen auch dann nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre abweichende Zusammensetzung ausreichend kenntlich gemacht worden ist (absolute Verkehrsverbote). Für Lebensmittel, die in ihrer Zusammensetzung von der allgemeinen Verkehrsauffassung abweichen, für die aber keine gesetzlichen Normen existieren, gelten relative Verkehrsverbote, das heißt sie dürfen nicht unter einer Verkehrsbezeichnung in den Verkehr gebracht werden, deren Anforderungen sie nicht erfüllen. Die Qualitätsstandards der deutschen Lebensmittelbuchkommission dienen damit neben gesetzlichen Vorgaben als Mittel zur Erreichung eines hohen Qualitätsniveaus.

Diese Rechtsauslegung beruht auf dem Bild eines Verbrauchers, der sich auf die rechtmäßige Herstellung einschließlich der sogenannten Reinheitsgebote verlässt und daher keine Veranlassung sieht, sich über ein Produkt weitergehend zu informieren. Bei Produkten, für die ein Reinheitsgebot besteht, würde eine ausreichende Kenntlichmachung von Abweichungen keine Beachtung finden (WERSHOVEN und KERN, 1985). Dabei brauchen die Vorstellungen hinsichtlich der Grundbeschaffenheit und Zusammensetzung eines Lebensmittels gar nicht konkret zu sein, vielmehr vertraut der Konsument darauf, dass die Lebensmittel den gesetzlichen Anforderungen entsprechen oder die am Absatzort übliche und in Fachkreisen anerkannte Beschaffenheit aufweisen. Der Konsument muss diese Normbeschaffenheit in allen Einzelheiten nicht kennen (GLANDIEN, 1994; GRUBE, 1997). Der flüchtige deutsche Durchschnittsverbraucher ist demnach wenig kundig, unbefangen und unkritisch (MEYER, 1992).

Die auf den sogenannten Reinheitsgeboten beruhenden absoluten Verkehrsverbote erklärte das Bundesverfassungsgericht 1980 für verfassungskonform (WERSHOVEN und KERN, 1985). Sie dienen nicht nur dem Schutz der Verbraucher vor Irreführung, sondern sie tragen nach Meinung von WERSHOVEN und KERN (1985) dem allgemeinen Verlangen der Bevölkerung nach reinen, unverfälschten Lebensmitteln Rechnung. Auch das Bayrische Oberlandesgericht erklärte 1972 die Reinerhaltung von Fleischerzeugnissen zu einem dringenden öffentlichen Interesse (WERSHOVEN und KERN, 1985). Dabei trifft die Bezeichnung Reinheitsgebot im tatsächlichen Sinne eigentlich nur für die Bestimmungen über die Zusammensetzung von Bier zu. Nach GELDERN (1988) handelt es sich im Milchbereich eigentlich um ein Imitationsverbot, während im Fleischbereich eher ein Substitutionsverbot besteht.

Ein großer Teil der Entscheidungen, die sich auf irreführende Angaben bei Lebensmitteln beziehen, basiert nicht – oder allenfalls ergänzend – auf § 17 (1) Nr. 5 LMBG, sondern ist auf § 3 UWG gestützt. Als Maßstab für die Beurteilung einer Irreführung dient auch hier der flüchtige Verbraucher (MEYER, 1992). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 3 UWG gilt eine Bezeichnung zudem schon dann als irreführend, wenn auch nur ein Teil des durch die Werbung angesprochenen Personenkreises getäuscht werden kann, sofern es sich nicht um eine verschwindend kleine Minderheit handelt, die im Geschäftsleben völlig unbeachtlich ist. Dieser rechtlich unbeachtliche Teil wurde in der Regel mit 10 bis 15 % zahlenmäßig angesetzt (RATHKE, 1999). Der BGH fordert den Schutz der Verbraucher also auch dann, wenn es sich bei den potentiell Irreführten nur um einen relativ kleinen Teil der Verbraucherschaft handelt.

2.1.3.2 Anpassung an das europäische Verbraucherleitbild

Die auf den sogenannten Reinheitsgeboten beruhenden absoluten Verkehrsverbote liessen sich im gemeinsamen Markt nicht aufrechterhalten. Die auf § 47 LMBG fußenden Einfuhrverbote für Lebensmittel, die nicht den deutschen Bestimmungen genügten, widersprechen dem Art. 28 des EG-

Vertrags von 1957 (vormals Art. 30 EGV), nach dem mengenmäßige Beschränkungen der Einfuhr sowie Maßnahmen gleicher Wirkung verboten sind. So musste beispielsweise aufgrund des Bier-Urteils des EuGH vom 12.03.1987 der deutsche Markt auch für Bier geöffnet werden, welches nicht dem deutschen Reinheitsgebot entspricht. Im Sinne der weiteren Urteile des EuGH wurde das LMBG schließlich am 01.01.1993 um den § 47 a erweitert.

Der § 47a LMBG sieht vor, dass Lebensmittel, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat rechtmäßig im Verkehr befinden, in Deutschland in den Verkehr gebracht werden dürfen, auch wenn sie den hier geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen. Ausnahmen gelten für Lebensmittel, welche die Anforderungen des Gesundheitsschutzes nicht erfüllen, das heißt die entweder dem § 8 LMBG oder anderen Rechtsvorschriften zum Schutz der Gesundheit nicht genügen. Für letztere sind jedoch Allgemeinverfügungen nach Abs. 2 zu erlassen, wenn nicht zwingende Gründe des Gesundheitsschutzes dem entgegenstehen. Nach dem Wortlaut des § 47 a LMBG werden also alle deutschen lebensmittelrechtlichen Vorschriften, ausgenommen jene zum Schutz der Gesundheit, auf aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft importierte Lebensmittel im Konfliktfall für unanwendbar erklärt. Entsprechendes gilt auch für reimportierte Lebensmittel, solange kein Umgehungstatbestand vorliegt (GRUBE, 1997).

Allerdings trifft auf die Kennzeichnung eingeführter Lebensmittel entsprechend Art. 5 Abs. 1 der Etikettierungs-Richtlinie 2000/13/EG das Bestimmungslandprinzip zu. Neben der LMKV wäre also auch der § 47 a (4) anzuwenden, nach dem Lebensmittel aus anderen Mitgliedstaaten, die von den deutschen Rechtsvorschriften abweichen, angemessen kenntlich zu machen sind, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist. Entsprechend stellt das OLG Köln (11.01.1991, 6 U 42/90) fest, dass der Schutz des Verbrauchers vor Irreführung nur dann hinter den Belangen des freien Warenverkehrs zurückzutreten hat, wenn zu der im Herstellungsland und möglicherweise in anderen Mitgliedstaaten gegebenen Verkehrsfähigkeit eines Produktes in einer bestimmten Ausstattung eine ausreichende, der Irreführungsgefahr Rechnung tragende Kennzeichnung hinzukommt.

Bei der Auslegung der Kennzeichnungsvorschriften eingeführter Lebensmittel orientierten sich die deutschen Richter zunächst weiterhin am Leitbild des flüchtigen Verbrauchers, der seine Kaufentscheidungen vor allem anhand der Verkehrsbezeichnung und damit verbundener Angaben trifft, ohne das Lebensmittel eingehend zu prüfen (DREWS, 1996). Die Anforderungen an die Kenntlichmachung von Abweichungen sind entsprechend streng. So bildet die Verkehrsbezeichnung weiterhin das wichtigste Instrument zur Unterrichtung des Verbrauchers. Liegen Abweichungen von der allgemeinen Verkehrsauffassung für eine Verkehrsbezeichnung vor, so sind die Unterschiede in direktem Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung kenntlich zu machen. Bei beschreibenden Verkehrsbezeichnungen sind die ergänzenden Angaben in direkten Zusammenhang mit dem Produkt-

oder Phantasienamen anzubringen. Das Zutatenverzeichnis eignet sich nach Auffassung verschiedener Richter nicht als Deklarationsort für Abweichungen und ergänzende Angaben (KLEIN, 1992; GLANDIEN, 1994). In einigen Fällen wird die Herkunftsangabe als angemessenes Mittel angesehen, um eine Irreführung des Verbrauchers im Sinne von § 3 UWG, § 17 (1) 5b auszuschließen (OLG Köln, 29.04.1988, 6 U 173/87).

Die Begründung, dass Verbraucher sich bei bekannten Lebensmitteln nicht mittels des Zutatenverzeichnisses informieren würden und bei Abweichungen daher eine klare Kenntlichmachung zu erfolgen hat, wurde indessen vom EuGH nicht akzeptiert. Vielmehr sieht der EuGH das Zutatenverzeichnis als Ort der ausreichenden Deklaration an. Er stellt zwar das Erfordernis einer zusätzlichen Angabe in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung nicht völlig in Abrede, allerdings ohne zu erklären unter welchen Voraussetzungen das Erfordernis einer solchen Kenntlichmachung anerkannt würde (DREWS, 1996). In den meisten Fällen werden derartige Kenntlichmachungen als Maßnahmen gleicher Wirkung wie einfuhrbeschränkende Maßnahmen nach Art. 28 EGV (vormals Art. 30 EGV) eingestuft, die als unverhältnismäßig angesehen werden und folglich nicht zulässig sind. In einem Schreiben an die EG-Kommission vom 09.01.1995 räumt die Bundesregierung daher ein, dass die Zutatenliste grundsätzlich der angemessene Ort der richtigen Deklaration sei, um Verbraucher in adäquater und neutraler Weise über Abweichungen eines Lebensmittels von den nationalen Zusammensetzungsregelungen zu informieren (MEYER, 1995). Damit gilt auch in Deutschland das Zutatenverzeichnis als Ort der ausreichenden Deklaration (zum Beispiel VG Neustadt, Urteil vom 17.07.1996). Auch das OLG Zweibrücken stellt in seinem Urteil vom 21.08.1997 (1 Ss 126/97) fest, dass für den Schutz des Verbrauchers vor Irreführung regelmäßig als mildestes Mittel die zutreffende Angabe über die Zusammensetzung des Erzeugnisses ausreichend ist und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Vorrang vor Verkehrsverboten besitzt.

Durch diese Rechtspraxis wird der zuvor in Deutschland bestehende Unterschied zwischen der Kennzeichnung eines Lebensmittels, welche über die "normale" Zusammensetzung aufklärt und der Kenntlichmachung, welche ausreichend über Normabweichungen informiert, nivelliert. Sofern alle Zutaten im Zutatenverzeichnis aufgeführt sind, lassen sich relative Verkehrsverbote für eingeführte Lebensmittel aufgrund einer unzureichenden Kenntlichmachung von Abweichungen kaum noch durchsetzen. Sie wären nur dann möglich, wenn die Abweichungen von der deutschen Verkehrsauffassung gravierend sind. Falls ein Lebensmittel nicht den Anforderungen einer harmonisierten Norm entspricht, können jedoch immer noch Verkehrsverbote ausgesprochen werden. Ansonsten beschränken sich Verkehrsverbote auf alle Fälle, in denen Lebensmittel entsprechend § 8 LMBG gesundheitsschädlich oder gemäß § 17 (1) Nr. 1 nicht zum Verzehr geeignet sind. Voraussetzung für eine Einfuhr bleibt lediglich die Verkehrsfähigkeit des betreffenden Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat unter der geführten Bezeichnung.

Bereits 1995 stellte der Bayrische Oberverwaltungsgerichtshof (Urteil vom 20.04.1995) fest, dass mit seinem Urteil in Sachen ‚becel-Diät-Würstchen‘ (23.01.1992) das Bundesverwaltungsgericht eine deutliche Abkehr von der bisherigen nationalen Rechtsprechung zum Begriff der Irreführung im Lebensmittelrecht vollzogen hat (DREWS, 1996). Demnach ist nämlich der Begriff der Irreführung in § 17 (1) Nr. 5 Satz 1 und Satz 2 LMBG anhand des Gemeinschaftsrechts auszulegen (STREINZ, 1993). Das deutsche Verbraucherleitbild vom flüchtigen Verbraucher, der sich auf die standardisierte Zusammensetzung seiner Lebensmittel verlässt und die von ihm gekauften Lebensmittel keiner genauen Prüfung unterzieht, gehört der Vergangenheit an. Ersetzt wird dieses Konstrukt von der durch den EuGH vorgegebenen Vorstellung vom mündigen, aufmerksamen und kritischen Verbraucher. In diesem Sinne stellten deutsche Richter gerade jüngst wieder einmal fest, dass sich die Käufer hierzulande nicht so schnell von der äußeren Aufmachung eines Lebensmittels in die Irre führen lassen. Während Verbraucherverbände klagten, weil idyllisch aufgemachte Eierkartons ihrer Meinung nach den Konsumenten glauben liessen, es handele sich um Eier aus artgerechter Haltung, wiesen das Landgericht Potsdam (16.01.2002, 2 O 446/01) sowie das Landgericht Wiesbaden (06.02.2002, 1 O 202/01) diese Vermutung klar zurück.

2.2 Gemeinschaftsrecht und das Verbraucherleitbild des Europäischen Gerichtshof

Das Gemeinschaftsrecht ist sehr umfassend und soll daher nur in dem für diesen Zusammenhang nötigen Umfang dargestellt werden. Wie die einzelnen Rechtsvorschriften auszulegen sind, wurde vielfach erst durch die Jurisdiktion des EuGH deutlich. Dieser leistet einen wichtigen Beitrag zur Rechtsfortbildung, indem er unter Berücksichtigung der Ziele des Vertrages und dessen konkreten Bestimmungen sowie des durch den Gemeinschaftsgesetzgeber gesetzten Rechts gemeinsame Rechtsgrundsätze bildet (EVERLING, 1987). Die Urteile des EuGH lassen zudem auf das vom ihm zugrunde gelegte Verbraucherleitbild schliessen.

2.2.1 Gemeinschaftsrecht

Bei der Europäischen Gemeinschaft handelt es sich nicht um einen Staat, sondern um eine Rechtsgemeinschaft. Nach anfänglichen Kontroversen über die Rangordnung des Gemeinschaftsrechts und der nationalen Rechtskreise, hat der EuGH, mit der seit 1964 in dieser Hinsicht eindeutigen Rechtsprechung, das Vorrangprinzip durchgesetzt, dem sich auch das Bundesverfassungsgericht anschließen musste. Nur ein unbedingter und damit von den Mitgliedstaaten allseits akzeptierter und befolgter Vorrang des Europäischen Gemeinschaftsrechts vor den Rechten der Mitgliedstaaten kann der Gemeinschaft die Autorität verschaffen, deren sie für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft bedarf (GRUBE, 1997). Das Vorrangprinzip erstreckt sich sowohl auf das Primärrecht als auch auf das Sekundärrecht. Während von der EU erlassene Verordnungen in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht darstellen, müssen EU-Richtlinien zunächst in nationales Recht umgesetzt werden. Erfolgt allerdings keine fristgerechte Umsetzung, so können sich Richtlinien auch direkt auf

die nationale Rechtspraxis auswirken. Eine dem Inhalt nach zur unmittelbaren Anwendung geeignete Richtlinie ist, auch ohne erfolgte Umsetzung, nach Ablauf der Umsetzungsfrist von den nationalen Behörden und Gerichten anzuwenden. Individuen können sich dann auf diese Rechtsnorm berufen. Deutsches Recht, das im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht steht, dürfen deutsche Behörden und Gerichte nicht anwenden (STREINZ, 1993; MEYER, 1993).

Die anfänglichen Bestrebungen, das Lebensmittelrecht innerhalb der Gemeinschaft vollständig zu harmonisieren, wurden angesichts der Schwierigkeiten bei diesem Vorhaben eingestellt. Abgelöst wurde das Prinzip der Harmonisierung vom Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, das auch im Weißbuch der Kommission von 1985 verankert ist. Danach sind alle Lebensmittel, die in einem Staat der Gemeinschaft rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden, in allen anderen Staaten der Gemeinschaft verkehrsfähig (BORRMANN und MICHAELIS, 1990). Dem Schutz des Verbrauchers wird durch eine ausreichende Kennzeichnung Rechnung getragen. Nur dann, wenn ein Staat berechnete Bedenken gegen ein Produkt unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher geltend machen kann, darf er den Verkauf des Importproduktes verbieten, wobei dieses Vorgehen stets von der EU-Kommission überprüft wird („Schutzklauselverfahren“) (EU-KOMMISSION, 1990).

Die Harmonisierungsbestrebungen der Gemeinschaft erstrecken sich vor allem auf Bereiche, die zur Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit zwingend geregelt werden müssen. In der Lebensmittel-Mitteilung der Kommission von 1985 werden folgende Bereiche identifiziert, für die Harmonisierungsregelungen weiterhin gerechtfertigt sind (BORRMANN und MICHAELIS, 1990; GÖRGEN, 1996):

- der Schutz der öffentlichen Gesundheit
- das Bedürfnis der Verbraucher nach Unterrichtung und ihr Schutz in nicht-gesundheitlichen Bereichen
- die Gewährleistung des lautereren Wettbewerbs
- die Notwendigkeit der amtlichen Überwachung

Hieraus lassen sich einige Gebiete (nachfolgend unterstrichen) ableiten, für die gemeinschaftliche gesetzgeberische Maßnahmen weiterhin angestrebt werden (BORRMANN und MICHAELIS, 1990; GÖRGEN, 1996). Dabei werden häufig durch die einzelnen Richtlinien und Verordnungen gleichzeitig mehrere dieser Bereiche abgedeckt. So finden sich in den Richtlinien über Zusatzstoffe nicht nur Regelungen über deren Zulassung, sondern auch über ihre Kennzeichnung.

Die Harmonisierung der Kennzeichnung hat vor allem eine verbesserte Unterrichtung der Verbraucher, deren Schutz in nicht gesundheitlichen Bereichen und die Gewährleistung des lautereren Wettbewerbs zum Ziel. Zentrale Bedeutung kommt hier der Rahmen-Richtlinie für die Etikettierung, Aufmachung und Werbung (Etikettierungs-RL 2000/13/EG) zu. In anderen Richtlinien und

Verordnungen werden die Kennzeichnungsanforderungen bei bestimmten Lebensmitteln festgelegt, zum Beispiel in der Verordnung 50/2000 über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die gentechnisch veränderte oder aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellte Zusatzstoffe und Aromen enthalten. Vorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln finden sich in vielen weiteren Richtlinien und Verordnungen.

Dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dienen vor allem Vorschriften über die Verwendung von Zusatzstoffen sowie Regelungen über zulässige Rückstandsgehalte in Lebensmitteln und mögliche Kontaminationen mit gesundheitsschädlichen Stoffen. Den Ansprüchen von Verbrauchern mit speziellen Ernährungsansprüchen wird ebenfalls Rechnung getragen. Beispiele sind Richtlinien über Säuglings- und Kleinkindernahrung, über diätetische Lebensmittel und über Stoffe, die Lebensmitteln zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen.

Um von speziellen Herstellungs- und Behandlungsverfahren ausgehende Gefahren für den Verbraucher zu verhindern, bestehen auch hier europaweite Regelungen. Als Beispiele sind die Rahmen-Richtlinie für mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel (RL 1999/2/EG) oder die Novel-Food-Verordnung (VO 258/97) zu nennen.

Damit die Einhaltung von Vorschriften gewährleistet bleibt, sind Vorgaben zur Überwachung notwendig. Wie bei den Vorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung finden sich diesbezügliche Regelungen häufig in Richtlinien und Verordnungen, die primär anderen Zielen dienen.

Neben den Aspekten der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Lebensmittel entwickelten sich auch andere Gesichtspunkte der Lebensmittelqualität zum Regelungsziel. Zur Sicherung einer bestimmten Qualität wurden zum Beispiel die VO 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen sowie die VO 2092/91 zum ökologische Landbau erlassen. Eine umfassende Regelung der einzelnen Qualitäten durch Rechtsnormen, wie sie zu Beginn der Gemeinschaft angestrebt wurde, ist allerdings nicht mehr vorgesehen, vielmehr sollen Qualitätsnormen auf freiwilliger Basis gefördert werden (ECKERT, 1993).

2.2.2 Gemeinschaftsziele

Als ursprüngliche Zielsetzung der Europäischen Gemeinschaft ist vor allem die Entwicklung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes anzusehen. Der Sicherstellung des freien Warenverkehrs dienen unter anderem die Artikel 28 und 30 des **EG-Vertrags** von 1957. So handelt es sich bei **Artikel 28 EGV** (vormals Art. 30 EGV) um ein Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen, das sich auch auf alle Maßnahmen gleicher Wirkung bezieht. Relativiert wird dieses Verbot durch den **Artikel 30 EGV** (vormals Art. 36 EGV), der einige Ausnahmen vorsieht: Die Bestimmungen des Artikel 28 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder –beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und

des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen,... oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Dieses Instrumentarium darf jedoch weder als Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch für eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten eingesetzt werden (BORRMANN und MICHAELIS, 1990; EGV, 1997).

Von einer Politik zum Schutz des Verbrauchers ist an keiner Stelle des EG-Vertrags von 1957 ausdrücklich die Rede. Erst durch die „Einheitliche Europäische Akte“ (EEA, 1987), die am 01.07.1987 in Kraft trat, wurde der Verbraucherschutz als Ziel in die Gemeinschaftsverträge aufgenommen. Allerdings wurde bereits 1975 das „Erste Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher“ vom EG-Ministerrat verabschiedet. Dieses Dokument enthält unter anderem eine „Charta“ der Grundrechte für Konsumenten. Es handelt sich um folgende fünf Grundrechte: (1) das Recht auf Schutz der Gesundheit und Sicherheit, (2) das Recht auf Schutz wirtschaftlicher Interessen, (3) das Recht auf Wiedergutmachung erlittenen Schadens, (4) das Recht auf Unterrichtung und Aufklärung und (5) das Recht auf Vertretung. Das zweite Verbraucherprogramm von 1981 bestätigte diesen Ansatz. Ziel des dritten verbraucherpolitischen Aktionsprogramms von 1986 bildete vor allem eine Beschleunigung der Regelungen zum Verbraucherschutz. Die Aktivitäten beschränkten sich daher auf die Gebiete, für die Initiativen unerlässlich erschienen. Die EU favorisiert auch hier den Subsidiaritätsgrundsatz: europäische Regelungen zum Schutz der Verbraucher wo nötig, nationale Verantwortung wo möglich (EU-KOMMISSION, 1990).

Auch in seinen weiteren Maßnahmen zum Verbraucherschutz hielt der Rat an den Zielsetzungen der ersten Verbraucherprogramme fest. Die Entschließung über die künftigen Prioritäten bei der Neubelebung der Verbraucherschutzpolitik von 1989 (RAT, 1989) zielte insbesondere darauf ab, die Vertretung der Verbraucher zu verbessern. Angestrebt wurde zudem eine Harmonisierung von Kontrollmechanismen bei Lebensmitteln, sowie ein gemeinschaftlicher Rahmen für deren Etikettierung und Kennzeichnung. Die in Maastricht geforderte Einbeziehung des Verbraucherschutzes in die Gemeinschaftspolitik wurde in der Entschließung von 1992 (RAT, 1992) aufgegriffen mit der Maßgabe, angesichts des europäischen Binnenmarktes die Aktivitäten zum Schutz der Verbraucher zu verstärken. Die zentrale Forderung nach einer umfassenden Information der Verbraucher wurde ergänzt durch die Feststellung, dass die Verwirklichung des Binnenmarktes eine verstärkte Beachtung der Qualität, insbesondere bei Lebensmitteln, erfordert.

In der Entschließung des Rates über die Verbraucherpolitik 1999 – 2001 forderte dieser, entsprechend den Grundsätzen des Grünbuchs von 1997, dem Gesundheitsschutz der Verbraucher und der Lebensmittelsicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Unter anderem durch eine Optimierung der Überwachung soll das Vertrauen der Verbraucher in die Lebensmittel wieder hergestellt werden. Ein weiteres Ziel besteht in der Vereinfachung der Rechtsvorschriften durch eine horizontale Rahmenrichtlinie über das Lebensmittelrecht. Für Bereiche, wo ein gemeinschaftliches

Recht nicht zwingend ist, können auch Selbstregulierung der Wirtschaft oder freiwillige Vereinbarungen zwischen Verbraucherverbänden und der Wirtschaft eine Alternative zu den Rechtsvorschriften darstellen (RAT, 1999).

Artikel 153 Absatz 5 des Vertrages von Amsterdam, der am 02.10.1997 unterzeichnet wurde, stellt es den Mitgliedstaaten ausdrücklich frei, strengere Bestimmungen zur Erreichung eines höheren Schutzniveaus zu erlassen, wenn diese mit dem Vertrag in Einklang stehen. Dies wurde auch vom EuGH in seinem Urteil „**Warsteiner**“ vom 07.11.2000 berücksichtigt, in dem die Richter eine stringenter nationale Schutzbestimmung für geographische Herkunftsangaben für zulässig erklären.

2.2.3 Das Verbraucherleitbild und die Rechtsprechung des EuGH

Welche Maßnahmen aufgrund des angestrebten Verbraucherschutzniveaus ergriffen werden, hängt in hohem Maße von dem zugrunde gelegten Verbraucherleitbild und der sich daraus ergebenden Schutzbedürftigkeit des Konsumenten ab.

Obwohl sich der EuGH in den ersten Jahrzehnten seiner Tätigkeit nicht ausdrücklich zu dem für ihn gültigen Verbraucherleitbild geäußert hatte, wurden die Entscheidungen des Gerichts übereinstimmend dahingehend interpretiert, dass der Verbraucher für mündig, umfassend informiert, aufgeklärt, sachkundig, kritisch, aufmerksam und vernünftig gehalten wird. Zwar mehrten sich in den Entscheidungen des EuGH die Aussagen zum herangezogenen Verbraucherleitbild, umfassten jedoch keineswegs sämtliche Kriterien, die in obiger Aufzählung dem Verbraucherleitbild des EuGH zugerechnet werden. Beispielsweise wird in der „**Mars**“-Entscheidung von 1995 auf den „verständigen“ Verbraucher abgestellt. Auf einen „normalsichtigen Verbraucher“, der ein „normales Maß an Aufmerksamkeit anwendet“ verweist der EuGH in drei markenrechtlichen Entscheidungen des Jahres 1996 (in Sachen „**Bristol-Myers Squibb**“, „**Eurim-Pharm**“, „**MPA Pharm**“). Eher dem Bild des flüchtigen Verbrauchers entsprechen sogar die Äußerungen des EuGH in Sachen „**Sabel/Puma**“ (1997): Der Durchschnittsverbraucher dieser Art von Waren und Dienstleistungen „nimmt eine Marke... normalerweise als Ganzes wahr und achtet nicht auf die verschiedenen Einzelheiten.“ Wie in diesem Fall so stellt der EuGH auch in der „**Buet**“-Entscheidung (1989) auf eine konkrete Verbrauchergruppe ab, nämlich auf Verbraucher „mit Bildungsrückstand“, die „überlegt“ handeln und daher zu schützen sind (SACK, 1999).

Auf eine Anfrage der Richter des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen „**Gut Springenheide**“ vom 8.2.1996, ob in dem betreffenden Fall die tatsächliche Erwartung der angesprochenen Verbraucher zu ermitteln sei oder aber ob als Maßstab ein objektivierter, allein juristisch zu interpretierender Käuferbegriff zugrunde zu legen wäre, äußerten sich die Richter des EuGH erstmals konkret zu ihrem Verbraucherverständnis (DEUTSCH, 1997). In ihrer Entscheidung vom 16.7.1998 weisen sie darauf hin, dass darauf abzustellen sei, wie ein „durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger

Durchschnittsverbraucher“ die Angaben wahrscheinlich auffassen wird. In der deutschen Version ist allerdings nicht eindeutig, ob sich das Wort „durchschnittlich“ nur auf den Informationsgrad des Verbrauchers oder aber auch auf seine Aufmerksamkeit und Verständigkeit bezieht. Weil die englische Fassung vom „average consumer who is reasonably well-informed and reasonably observant and circumspect“ spricht und die französische Variante entsprechend auf den „consommateur moyen, normalement informé et raisonnablement attentif et avisé“ verweist, erscheint ein Bezug des Wortes „durchschnittlich“ auch auf die Begriffe „aufmerksam“ und „verständlich“ gerechtfertigt. Die obige Formulierung zum Verbraucherleitbild wurde in den Entscheidungen „**Verbraucherschutzverein/ Sektkellerei Kessler**“ aus dem Jahr 1999 und „**Lifting Creme**“ aus dem Jahr 2000 wörtlich wiederholt (SACK, 1999).

Obschon sich der EuGH zu dem von ihm zugrunde gelegten Verbraucherleitbild inzwischen konkret geäußert hat, ist für ein umfassendes Verständnis seiner Vorstellungen eine Beschäftigung mit den einschlägigen Urteilen erforderlich. Im nachfolgenden sollen daher die über die Zeit vom EuGH entwickelten Grundsätze betrachtet werden. Es handelt es sich bei den Entscheidungen um Fälle, die vielfach die Art. 28 und 30 EG-Vertrag betreffen. Im Sinne der Zielsetzung der Union bemüht sich der EuGH stets, Handelshemmnisse auszuräumen und den freien Warenverkehr zu gewährleisten. Nicht selten sind Lebensmittel und deren Inverkehrbringen in einem anderen Mitgliedstaat Gegenstand der Entscheidungen, weshalb sich ziemlich eindeutig ableiten lässt, welche Vorstellungen die Richter von Lebensmittel-Käufern haben und welche „Anforderungen“ sie an die Konsumenten stellen.

2.2.3.1 Maßnahmen gleicher Wirkung nach Art. 28 EG-Vertrag und Ausnahmen nach Art 30 EG-Vertrag: Die „Dassonville“- und die „Cassis“-Formel

In seiner „**Dassonville**“-Entscheidung aus dem Jahr 1974 definiert der EuGH erstmals den Begriff der Maßnahmen gleicher Wirkung gemäß Art. 28 EGV (vormals Art. 30 EGV). Demnach gilt als Maßnahme gleicher Wirkung jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern. Der Begriff der „Maßnahmen“ umfasst dabei alle Regelungen, die für die Produktion und Herstellung von Waren Bedingungen setzen, die auch die Einfuhr von Waren betreffen und diese erschweren, wenn nicht gar völlig unmöglich machen. So können nationale Vermarktungsvorschriften eine derartige Maßnahme darstellen (MEYER, 1993).

Weiter differenziert wurde die Definition des Begriffs der Maßnahme gleicher Wirkung durch das viel zitierte Urteil „**Cassis de Dijon**“ von 1979. Der EuGH stellte darin zunächst klar, dass es sich auch bei einer nationalen Regelung, die unterschiedslos für in- und ausländische Produkte gelte, um eine Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne des Art. 28 EGV handeln kann. Allerdings sind Handelshemmnisse, die sich durch das Bestehen unterschiedlicher nationaler Rechtsvorschriften ergeben, insoweit hinzunehmen, als für sie ein zwingendes Erfordernis bestehe. Zu diesen zählt der

EuGH die Notwendigkeit steuerlicher Kontrolle, sowie den wirksamen Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Lauterkeit des Handelsverkehrs und des Verbraucherschutzes. Diese Aufzählung war nicht abschließend und der EuGH fügte in weiteren Urteilen den Umweltschutz hinzu (MEYER, 1992). Die Rechtfertigung einer handelsbeschränkenden Maßnahme aufgrund eines zwingenden Erfordernisses darf allerdings nur dann gemäß Art. 30 EGV vorgenommen werden, wenn der betreffende Bereich noch nicht harmonisiert wurde. Falls eine Gemeinschaftsregelung eine abschließende Regelung eines von dieser Norm erfaßten Schutzbedürfnisses trifft, findet der Art. 30 EGV keine Anwendung, wie die Entscheidung „**Ratti**“ (1979) festlegte (GRUBE, 1997).

Der EuGH stellte in seinen weiteren Urteilen im Sinne der „Cassis“-Entscheidung (zum Beispiel „**Essig I**“, 1980; „**Essig II**“, 1981; „**Rau**“, 1982) zudem unmißverständlich fest, dass derartige Maßnahmen, auch wenn sie aufgrund zwingender Erfordernisse begründet erscheinen, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen müssen. Demnach wird ein Erfordernis für nationale Regelungen nur dann gesehen, wenn die Bestimmung sich zur Verwirklichung des angestrebten Zieles eignet, es zur Erreichung diese Zieles kein anderes milderes Mittel gibt, welches den Verkehr von Waren im Binnenmarkt weniger beeinträchtigt, und die Bestimmung in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck steht (MEYER, 1993).

In seinem „**Keck**“-Urteil (1993) hatte der EuGH Bestimmungen, die lediglich einzelne Verkaufsmodalitäten regeln, von diesen Grundsätzen ausgenommen. Allerdings verzichtete der EuGH auf nähere Ausführungen darüber, was außer dem Verbot des Verkaufs zu Verlustpreisen, welches Gegenstand der Vorlagefrage war, zu den angesprochenen Verkaufsmodalitäten gehört. Im Gegensatz dazu nannte er für warenbezogene Regelungen, die weiterhin den Grundsätzen der Dassonville- und Cassis-Rechtsprechung unterliegen, einige Beispiele. Demnach fallen unter die warenbezogenen Regelungen Vorschriften über die Bezeichnung, die Zusammensetzung, die Aufmachung und Etikettierung von Produkten (GRUBE, 1997).

2.2.3.2 „Information first“-Grundsatz des EuGH

Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der Cassis-Rechtsprechung zieht der EuGH die Kennzeichnung einer Ware grundsätzlich einem Verkehrsverbot vor. So gelingt es den einzelnen Staaten in der Regel nicht, Verkehrsverbote für Produkte aus anderen Mitgliedstaaten mit der Begründung durchzusetzen, dass diese nicht den nationalen Vorschriften über deren Zusammensetzung oder Bezeichnung genügen. Hierdurch beschränkt sich die Anwendbarkeit nationaler Reinheitsgebote auf inländische Produkte.

Schon ein Jahr nach dem „Dassonville“-Urteil erklärte der EuGH es für unzulässig, die in der Bundesrepublik üblichen Bezeichnungen „Sekt“ und „Weinbrand“ inländischen Erzeugnissen vorzubehalten (Urteil „**Sekt**“, 1975). Die italienische Regierung konnte Verkehrsverbote für

eingeführten Essig, der nicht den Anforderungen des italienischen „Aceto“ genügt, ebensowenig aufrechterhalten wie das Einfuhrverbot für Nudeln, die nicht die nationalen Vorschriften für „Pasta“ erfüllen (Entscheidungen in Sachen **„Essig I“**, 1980; **„Essig II“**, 1981; **„Pasta“**, 1988). Der Verbraucherschutz wurde von den Richtern auch nicht als Begründung dafür anerkannt, dass deutsche Behörden Erzeugnissen die Einfuhr verweigerten, die nicht den deutschen „Reinheitsgeboten“ für Fleisch- und Milcherzeugnissen entsprachen (Entscheidung **„Wurst“**, 1989; **„Milchersatz-erzeugnisse“**, 1989). Auch im Falle des deutschen Reinheitsgebots für Bier zog sie die Kenntlichmachung von Abweichungen einem Verkehrsverbot vor (Entscheidung **„Bier“**, 1987). Der EuGH verwarf die Argumentation der deutschen Seite, nach der aufgrund der verwendeten Zusatzstoffe der Schutz der Gesundheit des Verbrauchers durch eine alleinige Kenntlichmachung nicht gewährleistet werden könnte. Gleichmaßen durften die belgischen Behörden nicht die Einfuhr von Margarine verbieten, nur weil diese nicht in der landesüblichen Würfelform abgepackt war (Entscheidung **„Rau“**, 1982). Entsprechend haben deutsche Behörden kein Recht, die Sektflasche oder den Bocksbeutel bestimmten Getränken vorzubehalten, wenn sich in anderen Ländern in diesen oder ähnlichen Flaschen üblicherweise ein anderes Getränk im Verkehr befindet (**„Bocksbeutel“**-Urteil, 1984). Mit diesen und anderen Urteilen entwickelte der EuGH das Herkunftsprinzip.

Aus diesem Sachverhalt liesse sich der Vorwurf einer Inländerdiskriminierung ableiten. Bisher hielt der EuGH es jedoch nicht für rechtswidrig, nationale Rechtsvorschriften und sich daraus ergebende Verkehrsverbote zwar auf inländische, nicht aber auf Produkte aus dem europäischen Ausland anzuwenden. Nach der Entscheidung **„Emmentaler Käse“** vom 07.11.2000 darf eine Vorschrift allerdings nicht auf inländische Produkte angewendet werden, wenn sich daraus für eingeführte Erzeugnisse ein Handelshemmnis ergeben könnte. Die Richter begründeten ihr Urteil mit dem französischen Gleichheitssatz (Rdnr. 23), also mit einer für die betroffenen Parteien gültigen Rechtsnorm. Entsprechend stellt ein Verkehrsverbot für das inländische, im vorliegenden Fall französische Produkt ein unverhältnismäßiges Vorgehen dar, und eine ausreichende Kennzeichnung bildet auch in diesem Fall das Mittel der Wahl. In der Bundesrepublik wird an nationalen Vorschriften für inländische Produkte, zumindest in nächster Zeit, festgehalten werden, da die deutschen Gerichte eine Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes nach § 3 GG dahingehend ablehnen, dass es sich verbietet, die eigenen Staatsangehörigen schlechter zu behandeln als die Vermarkter gleichartiger Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten (MEIER, 2001).

Selbst gesundheitliche Bedenken der einzelnen Mitgliedstaaten reichen als Begründung von Verkehrsverboten für eingeführte Lebensmittel nur dann aus, wenn unter den Beteiligten Einigkeit über die gesundheitsgefährdende Wirkung besteht oder deren Gesundheitsrisiken auf der Basis internationaler oder nationaler Forschungsergebnisse nachgewiesen werden können. Ansonsten wäre der Verbraucher auch hier durch eine Kenntlichmachung ausreichend geschützt (GRUBE, 1997).

Weiterhin dürfen Kennzeichnungserfordernisse nicht derart ausgestaltet sein, dass sie eine Negativbewertung von ausländischen Lebensmitteln bewirken (GRUBE, 1997). Was konkret unter einer ausreichenden Kenntlichmachung zu verstehen ist, zeigt der EuGH in seinem Urteil **„Sauce Hollandaise/Sauce Béarnaise“** aus dem Jahr 1995, wonach Abweichungen von der Verkehrsauffassung ausreichend ausgewiesen sind, wenn die im Produkt verwendeten Zutaten in der Zutatenliste aufgeführt sind. Der Verbraucher wird allein durch das Fehlen des Begriffs „Butter“ in der Zutatenliste ausreichend darüber informiert, dass der in Deutschland übliche Rezepturbestandteil bei der Importware fehlt. Diesen Grundsatz hielt der EuGH auch in der Entscheidung **„van der Laan“** (1999) aufrecht. Zwar schloß der Gerichtshof die weitergehende Forderung einer Kenntlichmachung im Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung nicht vollständig aus, gab aber auch keinen Hinweis darauf, wann eine solche überhaupt erforderlich sein könnte (DREWS, 1996). Nach Meinung der Richter lesen Verbraucher, die sich in ihrer Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung der Erzeugnisse richten, zunächst das Zutatenverzeichnis (CODURO, 1996).

Letztlich muss die Kennzeichnung eines Produktes nicht in der Sprache des Landes abgefasst sein, in dem es in den Verkehr gebracht wird. Vielmehr ist dem Konsumenten, nach Meinung des EuGH, auch eine fremdsprachliche Etikettierung zuzumuten, wenn diese den gleichen Informationsgehalt wie die Aufmachung einheimischer Produkte aufweist (**„Robertson“**, 1982; **„L ikeur-Besluit“**, 1980).

2.2.3.3 Das Verbraucherleitbild

Der vom EuGH genannte durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher besitzt, orientiert man sich an der Cassis-Rechtsprechung, die Fähigkeit sich anhand der Verkehrsbezeichnung und des Zutatenverzeichnisses über die Qualität eines Lebensmittels zu informieren. Er bedarf nicht des Schutzes durch Verkehrsverbote, wenn ein eingeführtes Produkt von der allgemeinen Verkehrsauffassung beziehungsweise der tradierten Verbrauchererwartung im eigenen Land abweicht. Er muss vielmehr damit rechnen, unter einer bisher gewohnten Bezeichnung ein anders zusammengesetztes Erzeugnis zu erstehen (DREWS, 1996). Allerdings dürfen diese Abweichungen nicht so ausgeprägt sein, dass eine zutreffende Information über den Charakter des Lebensmittels mittels dieser Kennzeichnung gar nicht mehr möglich ist.

Der EuGH verlangt vom Verbraucher nicht nur, dass er die Produkte jeweils einer kritischen Prüfung unterzieht, sondern er fordert von ihm auch eine gewisse Entwicklungsoffenheit. Nach Meinung der Richter können sich die Vorstellungen der Verbraucher im Rahmen des Gemeinsamen Marktes ohne weiteres innerhalb eines Mitgliedstaates im Laufe der Zeit fortentwickeln. Einzelstaatliches Recht darf diesen Prozess nicht verhindern, in dem es versucht, Verbrauchergewohnheiten zu zementieren (**„Bier“**, 1987). Den Käufern ist sogar zuzumuten, ihre bisherigen Konsumgewohnheiten zu ändern, wenn diese nicht mit den Vorstellungen in den anderen Mitgliedstaaten übereinstimmen, sich durch entsprechende Informationen jedoch korrigieren lassen (LEISNER, 1991).

Die vielzitierte Mündigkeit des Verbrauchers kommt vor allem in der ihm vom EuGH aufgebürdeten Informationspflicht zum Ausdruck. In seiner Entscheidung „**Pall/Dahlhausen**“ (1990) entschied der EuGH, dass ein Verbraucher, den es interessiert, ob ein mit „R“ – vom englischen „registered“ – gekennzeichnetes Produkt in seinem Land warenzeichengeschützt sei, sich durch die Einsichtnahme in öffentliche Register ausreichend informieren könne (MEYER, 1993). Macht der Verbraucher von seiner Möglichkeit zur Informationsaufnahme keinen Gebrauch, so ist er in den Augen der Richter auch nicht schutzwürdig (LEISNER, 1991).

Vor Irreführungen kann sich der Verbraucher bewahren, in dem er dem Produkt die nötige Aufmerksamkeit entgegenbringt. Mit der Kennzeichnung von Lebensmitteln stehen ihm die für seine Information notwendigen Daten zur Verfügung. Der EuGH setzt dabei auf Seiten der Verbraucher eine ausreichende Verständigkeit voraus, um aus den vorliegenden Informationen die richtigen Schlüsse zu ziehen. Dies gilt gleichermaßen für Werbebehauptungen, die im Rahmen des lautereren Wettbewerbs erfolgen, wie für die neutral gehaltenen, in der LMKV und den sonstigen Verordnungen vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente. Ein Beispiel für die Ansprüche an das Verständnis des Verbrauchers lieferte das Urteil „**Mars**“ aus dem Jahr 1995. Gegenstand des Streits war unter anderem die Aufmachung eines Eiscremeriegels, bei dem ein farblich abgehobener Teil den Hinweis „Plus 10 %“ trug, wobei dieser Hinweis erscheinungsbildlich deutlich mehr als 10 % der Gesamtfläche der Verpackung ausmachte. Diese dominante optische Ausgestaltung wurde von deutscher Seite als irreführend angesehen, während nach Meinung des EuGH der verständige Verbraucher wissen sollte, dass zwischen Größe von Werbeaufdrucken, die auf eine Erhöhung der Menge des Erzeugnisses hinweisen, und dem Ausmaß einer Erhöhung kein notwendiger Zusammenhang besteht.

Neben dieser Verständigkeit setzt der EuGH auch eine gewisse Informiertheit des Verbrauchers voraus. Wie weit diese durchschnittlichen Kenntnisse reichen, zeigte exemplarisch das Urteil „**d’arbo naturrein**“ (2000). Eine „**Gartenerdbeere**“-Konfitüre, die sowohl den Zusatzstoff Pektin als auch Spuren oder Rückstände von Blei, Cadmium und Pestiziden in geringen Mengen enthielt, darf nach Ansicht des EuGH als „naturrein“ bezeichnet werden. Dem Verbraucher ist durchaus bewusst, dass Gartenfrüchte in der natürlichen Umwelt angebaut werden und somit zwangsläufig den dort vorhandenen Schadstoffen ausgesetzt sind. Da die Verwendung von Pestiziden, selbst durch Privatleute, eines der gebräuchlichsten Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen bildet, schließt der natürliche Anbau von Gartenerdbeeren das Vorhandensein von Pestizidrückständen nicht aus. Sich auf das Urteil „**Sauce Béarnaise/Sauce Hollandaise**“ (1995) berufend, stellte das Gericht hinsichtlich der Pektinverarbeitung auf den interessierten Verbraucher ab, der sich über die Zusammensetzung des Erzeugnisses in der Zutatenliste informieren wird, wo dann auch dieser, für solche Produkte zugelassene, Zusatzstoff aufgeführt ist.

Eine etwas neuere Entscheidung des EuGH scheint allerdings im Widerspruch zu dem sonst von ihm vertretenen Verbraucherleitbild zu stehen, da sich das **„Diät-Käse“**-Urteil vom 16.12.1999 keineswegs auf den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher beruft. Nach Ansicht der Richter ist der Verbraucher nämlich nicht dazu in der Lage, einen Käse, bei dem die tierischen Fette aus diätetischen Gründen durch pflanzliche ersetzt wurden, von einem „richtigen“ Milchprodukt zu unterscheiden, wenn dieser unter der Bezeichnung **„Diät-Käse“** in den Verkehr gebracht würde. Selbst die Bezeichnung **„Diät-Käse mit Pflanzenöl für die fettmodifizierte Ernährung“** erschließt dem Verbraucher nicht den wahren Charakter des Produktes. Die Richter nahmen in diesem Fall den Bezeichnungsschutz von Milch und Milcherzeugnissen im Sinne der VO 1898/87 besonders ernst. Ihrer Auffassung gemäß steht nicht fest, dass durch die Verwendung der Bezeichnung **„Käse“** in Verbindung mit dem entsprechenden beschreibenden Zusatz **„beim Verbraucher die Gefahr von Verwechslungen in bezug auf die Zusammensetzung des Erzeugnisses, das er erwerben will, mit Sicherheit ausgeschlossen werden könnte. Dagegen wäre die Verwendung dieser Bezeichnung offensichtlich geeignet, den Schutz der natürlichen Zusammensetzung der Milch und der Milcherzeugnisse zu gefährden“** (Rdnr. 33). Daher verstößt ein Verbot der Bezeichnung **„Käse“** für ein Molkereiprodukt, bei dem die tierischen Fette durch pflanzliche ersetzt wurden, nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

2.2.3.4 Feststellung der Irreführung

Wie auch § 17 LMBG enthält die Etikettierungs-RL 2000/13/EG (vormals RL 79/112/EWG) ein allgemeines Irreführungsverbot. Nach dem Verständnis der Richter des EuGH bleibt die Beurteilung, ob der Tatbestand einer Irreführung vorliegt, Aufgabe des nationalen Gerichts. Selbstverständlich muss es dabei auf das Verbraucherleitbild des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittskonsumenten abstellen. Der erkennende Richter hat festzustellen, wie dieser Verbraucher eine Angabe wahrscheinlich auffassen wird (Entscheidungen **„Sektellerei Kessler“**; 1999, **„Lifting Creme“**, 2000; **„d’arbo naturel“**, 2000), wobei er sich unter Umständen darauf berufen kann, dass er selbst zu den angesprochenen Verbraucherkreisen gehört. Der Nachweis einer tatsächlichen Irreführungsgefahr mittels einer weiteren Beweisaufnahme wird nicht prinzipiell verlangt. **„Hat das nationale Gericht jedoch besondere Schwierigkeiten, ob die betreffende Angabe irreführen kann, so verbietet das Gemeinschaftsrecht nicht, dies nach Maßgabe seines nationalen Rechts durch ein Sachverständigengutachten oder eine Verbraucherbefragung zu ermitteln“** (Entscheidung **„Gut Springenheide“**, 1998).

Mit diesen Urteilen beseitigte der EuGH auch ein Missverständnis, das nach dem **„Nissan“**-Urteil aus dem Jahr 1992 bestand. Laut gängiger Auslegung dieses Urteils läge eine Irreführung nämlich nur dann vor, wenn ein erheblicher Teil der angesprochenen Verbraucher seine Kaufentscheidung nachweislich in Unkenntnis des betreffenden Sachverhalts trafe (MEYER, 1993). Zieht man jedoch die französische Originalfassung der Entscheidung heran, so wurde keineswegs der Nachweis einer

tatsächlich erfolgten Täuschung verlangt, mithin reicht eine potentielle Täuschung aus. Auch von einem erheblichen Teil der angesprochenen Verbraucher ist nicht die Rede. Vielmehr wurde von einer signifikanten, das heißt bedeutsamen Zahl gesprochen (DEUTSCH, 1997).

Die Irreführung einzelner Verbraucher nimmt der EuGH sehr wohl in Kauf, was sich beispielsweise in seinen Entscheidungen „**Pall**“ (1989), „**Mars**“ (1995) und „**d’arbo naturein**“ (2000) zeigte. Die Irreführung Einzelner rechtfertigt es in der Regel nicht, Hemmnisse für den freien Warenverkehr einzuführen. Es fehlen allerdings Angaben darüber, wie hoch der Anteil potentiell getäuschter Verbraucher sein muss, damit eine relevante Irreführung besteht. Aus den Urteilen lässt sich auch keine klare Aussage darüber ableiten, ob die nationale Irreführungsquote von 10 bis 15 % weiterhin Gültigkeit besitzt (STREINZ, 2000).

2.3 Schlussfolgerung

Das Verbraucherleitbild des EuGH basiert im wesentlichen auf dem sogenannten „Informationsmodell“: Der Konsument wird mittels ausführlicher Informationen in die Lage versetzt, rationale und marktgerechte Entscheidungen zu treffen (KNOPS, 1998). Die Gefahr einer Irreführung besteht insofern nicht, als eine angemessene Etikettierung Kenntnisse über die wesentlichen Merkmale des angebotenen Erzeugnisses vermittelt. Mehr als der frühere deutsche Verbraucher muss sich der gegenwärtige Euro-Verbraucher selbst aktiv vor „Fehlkäufen“ schützen.

Zwar gesteht der EuGH den Mitgliedstaaten zu, Regelungen zum Schutz des Verbrauchers zu treffen, dies aber nur, wenn sie nicht im Widerspruch zu den Zielen der EU und des gemeinsamen Marktes stehen. Insbesondere ist es nach Ansicht des EuGH nicht Aufgabe staatlicher Organe, die Zusammensetzung von Lebensmitteln zu steuern. Diese Funktion erfüllen die Konsumenten als Marktteilnehmer selbst. Sie werden die von ihnen gewünschte Qualität erkennen, bewußt auswählen und damit die Nachfrage bestimmen. Eine Ausnahme besteht prinzipiell für Regelungen, die aus Gründen des sehr hoch bewerteten Gesundheitsschutzes erforderlich sind (GLANDIEN, 1994).

Ob der Verbraucher den Ansprüchen der europäischen Richter tatsächlich genügt, soll anhand der nachfolgenden Betrachtung der Qualitätswahrnehmung bei Lebensmitteln überprüft werden.